Schafisheim

Soziale Dienste

Gemeindeverwaltung
Winkelgasse 1
5503 Schafisheim

Telefon 062 888 30 70
Fax 062 888 30 59
sozialdienst@schafisheim.ch
www.schafisheim.ch

Gemeinderat Schafisheim
Winkelgasse 1
5503 Schafisheim

09. März 2021

Bericht zur aktuellen Situation des Sozialdienstes mit Antrag um Stellenprozenterhöhung

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Anpassungen an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden 2013 in Kraft gesetzt. Die Sozialen Dienste Schafisheim bearbeiten seit dem Jahr 2017 ein breites Aufgabenfeld in den Bereichen gesetzliche Sozialhilfe, Unterhaltsbeiträge, Sozialberatung (JEFB), Kindes- und Erwachsenenschutz, Elternschaftsbeihilfe und Pflegekinderwesen.
Zur Bewältigung des breiten Aufgabenspektrums standen ab 2017 bis im Jahr 2019 insgesamt 210 Stellenprozente und ab Mai 2020- 230 Stellenprozente zur Verfügung. Seit Januar 2019 untersteht dem Sozialdienst Schafisheim auch die Schulsozialarbeit, welche mit 70 Stellenprozenten ausgestattet ist.

Wie bereits im Revisionsbericht 2019 festgehalten, liegen die Sozialen Dienste Schafisheim im Benchmark mit anderen vergleichbaren Gemeinden extrem hoch, d.h. die Fallzahlen pro Mitarbeiterin sind zu hoch bzw. die zur Verfügung stehenden Stellenprozente viel zu tief.

Die Fälle haben sich von 2017 bis zur Revision im August 2019 um 145% erhöht bzw. sind von 70 auf 172 Fälle hochgeschnellt. Im Mai 2020 hat der Gemeinderat diesem Umstand mit einer 20% Stellenerhöhung in einem kleineren Rahmen Rechnung getragen.

Die aktuelle Situation hat sich seit der Analyse im August 2019 nochmals massiv verschärft (siehe Fallzunahme + 20%). Es ist unabdingbar, dass nun Massnahmen kurzfristig ergriffen werden müssen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Auflagen nicht eingehalten werden können und dass wenn die Umstände nicht angepasst werden, das Familiengericht darüber informiert werden muss (siehe unter Punkt 2).

Bei der Fallübernahme im Jahr 2017 vom SDRL in Lenzburg konnte in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie JEFB im Vorfeld keine Prognose für die zu erwartenden Fallzahlen abgegeben werden. Es wurde lediglich mit den bereits geführten 70 Fällen (davon mit 32 Mandate) gerechnet. Die ursprüngliche Ausgangsbasis hat sich massiv verändert und muss dringend den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Fallzahlen 2018/2019/2020/2021

Fachgebiet	Stand 31.12.17	Stand 31.12.18	Stand 21.08.19	Stand 09.03.21
Inkasso	0	1	4	4
Alimente	7	11	13	13
Elternschaftsbeihilfen	0	2	0	0 (+1-1)
Freiwillige Beratungen	0	22	36	43
Kurzkontakte	0	4	16	15
Lohn- und Rentenverwaltungen	-	-	-	-
Pflegekinderaufsicht	5	3	3	9
Rückerstattungen	3	3	3	3
materielle Hilfe	22	19	30	31
materielle Hilfe Flüchtlinge	1	2	5	10
Massnahmen KESR	32	43	44	45
Abklärungen KESR	0	3	6	18
Unterhaltsverträge	0	0	6	6
Intake	-	-	-	-
Antrag auf Taxenerhöhung EL	0	3	2	2
Häusliche Gewalt u. Frauenhaus	0	2	4	2
Total Fallzahlen über alle Fachgebiete	**70**	**118**	**172**	**201**

In der von der Firma Hüsser Gmür und Partner durchgeführten Revision, wurde festgehalten, dass die Sozialdienste 172 Gesamtfälle für das gesamte Dorf führten. Grundsätzlich empfiehlt die beauftragte Firma den bestehenden qualitativ sehr gut geführten polyvalenten Sozialdienst insofern zu entlasten, dass der notwendige Aufbau der Stellen zusätzlich mit einer Anschlusslösung weiterer Nachbarsgemeinde geprüft werden sollte und dadurch die entstehenden Mehrkosten für mehrere Gemeinden auch eine entsprechende Zusatzleistung erwirtschaftet und finanziert werden könnte. Niemand rechnete damit, dass die Fallzahlen innert kurzer Zeit auf 201 ansteigen würden, was fast einer Verdreifachung des ursprünglichen Zustandes bedeutet. Der Umstand, dass sich die Zahl der Betroffenen weiter erhöht hat, ist in der Gemeinde einzigartig, nicht jedoch in jetzigen Zeiten abartig. Gemäss

der gesamtschweizerischen KOKES-Statistik behandelt eine Gemeinde mit 3'000 Einwohnern im Durchschnitt ca. 41 Fälle im Kindesschutz und ca. 82 Fälle im Erwachsenenschutz (siehe dazu die Statistik im Jahr 2019). Vergleichen wir die heutigen Fallzahlen in Schafisheim, liegt die Gemeinde Schafisheim deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt im Kinder- sowie im Erwachsenenschutz.

Woher kommt also diese zunehmende Fallentwicklung vor allem in den Familien und im Kindesschutz in Schafisheim?

Die COVID-19-Pandemie hat das Leben eines sehr grossen Teils der Schweizer Bevölkerung stark verändert. Mitte März 2020 rief der Bundesrat die ausserordentliche Lage aus: Warenhäuser und Fachgeschäfte wurden geschlossen und das öffentliche Leben kam zum Stillstand. Zudem sollten, sofern möglich, Erwerbstätige im Homeoffice arbeiten und der Schulunterricht im Klassenzimmer wurde durch Homeschooling ersetzt. Familien und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, war für viele Eltern bereits vor der COVID-19-Krise eine Herausforderung. Die Corona-Krise stellt uns in vielen Bereichen vor eine Zerreissprobe und das wirkt sich vor allem bei sozialschwachen Familien aus. Die einsamen Menschen werden noch einsamer und erhalten keine Hilfe und haben auch keine Hoffnung. Dies führt wiederum zu existentiellen Ängsten und psychischen Beschwerden sowie häuslicher Gewalt- siehe Artikel und Graphik vom 23.03.21 in der Aargauer Zeitung. Wie wird sich die Pandemie weiterentwickeln? Wie lange dauert diese noch? Und wie wird dadurch unsere Gesellschaft und unser soziales Zusammenleben verändert? Sogar die Jugendlichen setzten sich damit auseinander z.B. mit einem Literaturaufsatz in der Kantonsschule über die heutige gesellschaftliche Entwicklung mit dem Titel «Einsamkeit- ein Monster der Zukunft». Mit all diesen Fragen müssen wir uns konfrontieren, auch die Gemeinde Schafisheim. Alles das ist unklar nicht nur für die Gemeinde Schafisheim, sondern für alle Gemeinden. Immerhin weist die Gemeinde Schafisheim statistisch aktuell die besseren Werte aus und verzeichnet somit weniger Fälle diesbezüglich als die anderen Referenzgemeinden in der Schweiz.

Des Weiteren stellen die verschiedenen Generationen unterschiedliche Ansprüche an die Sozialen Dienste. Die gesamte Gesellschaft - beeinflusst von nationalen und internationalen Bewegungen stellen Ansprüche an die Sozialen Dienste. Die Auswirkungen konnten im Vorfeld der Gesetzesänderung nicht vorausgesehen werden und sind mit den heutigen Stellenprozenten des Sozialdienstes nicht abzuarbeiten und damit der Realität hinterherhinkend. Trotzdem müssen alle die hilfebedürftigen Fälle, gemäss der gesetzlichen Vorlagen, bearbeitet werden (siehe unter Punkt 2).

Nach fast vier Jahren Aufbauphase der Abteilung Soziales geht es nun darum, die Abteilungsstruktur zu konsolidieren, den erhöhten Ansprüchen gerecht zu werden und entsprechend weiter zu professionalisieren. Dazu gehören eine adäquate Anpassung der Aufbauorganisation und somit auch eine Erhöhung qualifizierter Stellenprozente, damit dies an die Realität der täglich anfallenden Arbeit angepasst wird. Momentan (Stand März 2021) werden 201 Fälle von 230% inklusive Leitung und Sachbearbeitung geführt. Gemäss neuer Studien und Empfehlungen, was die Arbeitsbelastung der Berufsbeistände und Sozialarbeitende anbelangt, **muss ein Stellenvolumen von mindestens 300% inklusive Sachbearbeitung erfolgen, was einer Zunahme von 70%** entspricht, damit die Mandate professionell und für alle Beteiligten zufriedenstellend geführt werden können. Aufgrund der Erfahrungen der Aufbauphase der vergangenen knapp vier Jahre soll mit dieser Vorlage die Aufbauphase abgeschlossen, eine Konsolidierung des Teams und die Herstellung einer realistischen Arbeitsbelastung herbeigeführt werden. Dies ist von hoher Wichtigkeit für das Personal und auch die Klientschaft, sowie für die Gemeinde Schafisheim, um den Anschluss

neuer Gemeinden und damit dem Aufbau des Regionalen Sozialdienstes gerecht zu werden.

Zudem muss zu der Statistik erwähnt werden, dass die Fallzahlen von einer sehr hohen Zahl von Zu- und Abgängen geprägt ist (Dokumentationen im KLIB vorhanden). Diese Daten zeigen auf, dass der Sozialdienst einer zu hohen Dauerbelastung ausgesetzt ist.

Trotz dieser personellen Situation ist im Bereich der Ressourcenerschliessung eine extrem positive Entwicklung festzuhalten und vor allem auch weiter zu führen (siehe Liste Klienten IV per 09.03.2021). Dank der knsequenten Bearbeitung zum Teil auch von Fällen aus der Vergangenheit, konnten Ressourcen im Umfang von über CHF 160'000.— für die Gemeinde erwirtschaftet werden. Dass dies zu Gunsten der Sozialen Dienste und entsprechend im Budget als kostenmindernd oder in der Bewertung der Gesamtrechnung miteinfliessen muss, soll entsprechend berücksichtigt werden. Diese „Einsparungen" entsprechen einem Stellenumfang von ca. 160-200% Stellenprozenten.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Gemeinde Schafisheim

Die Führung der Mandate untersteht dem ZGB. Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Beistand eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt.
Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) sind die gesetzlichen Grundlagen zur Führung einer Berufsbeistandschaft geregelt. Insbesondere muss die Sitzgemeinde dafür sorgen, dass in ausreichender Zahl Berufsbeistände zur Verfügung stehen. Gemäss § 43 Abs. 1 EGzZGB vom Kanton Aargau ist die Gemeinde Schafisheim verpflichtet dafür zu sorgen, **dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen**. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ihr Ersuchen geeignete Personen vor. **Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.** Bei Säumnis, insbesondere bei Fehlen eines geeigneten Berufsbeistandes, kann die KESB auf Kosten der Berufsbeistandschaft Ersatzmassnahmen ergreifen.

3. Fallbelastung bei der Berufsbeistandschaft

In den vergangenen drei Jahren war die Fluktuation des Sozialdienstes sehr gering im allgemeinen und ausserordentlich zu vergleichbaren Sozialdienste. Dies hat sicher mehrere Gründe, bsp. dem allgemeinen Arbeitsklima auf der Gemeindeverwaltung und den konkreten Gegebenheiten im Team und der Leitung des Sozialdienstes. Dies ist als ein sehr positives Zeichen zu werten ist und sollte unabdingbar weiter angestrebt werden, damit:

- mit jedem Abgang aufgebautes Know-how nicht verloren geht
- und ein neuer Mandatsträger bereits bei Antritt der Stelle eine hohe Zahl an Fällen vom Vorgänger übernehmen muss.
- Je nach Stand der Professionalität und Berufserfahrung des neuen Stelleninhabers kann er dies bewältigen oder eben auch nicht.
- Ob die Fallführung professionell ausgeführt wird, ist erfahrungsgemäss und je nach Komplexität der Fälle erst nach Monaten erkennbar.
- Zahl an Stellenwechseln mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei. Fallübertragung an den/die neuen/neue Berufsbeistand/Berufsbeiständin und im Zuge dessen, dem betroffenen Klienten das rechtliche Gehör gewähren. Zudem stellt der Wechsel neuer Mandatsträger für die Klientschaft eine Belastung dar.

- Die KESB sorgt sich zudem zu Recht, dass das Mandat im Zuge von zahlreichen Wechseln der Verantwortlichen zu einem reinen Verwaltungsmandat verkommen könnte.
- Dies widerspreche den Intentionen des (neuen) Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, das ausdrücklich den Aufbau einer professionell-persönlichen Beziehung zum Klienten vorschreibe.

Die Anforderungen an die Beiständinnen sind gegenüber der Handhabung vor Inkrafttreten qualitativ massiv gestiegen. Während 100 Jahren galt das Vormundschaftsrecht, bis schlussendlich 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht das alte und nicht mehr konforme abgelöst hat. Das neue Recht soll eine möglichst hohe Selbstbestimmung gewährleisten. «Das ist sicher wünschenswert für die Mandanten», sagt Heim (Fachperson Kindes- und Erwachsenenschutz). «Aber möglich ist das nur bei einer sehr engen Begleitung.» Man müsse eine Person genau kennen, um zu wissen, was sie alleine kann und wo es welche Unterstützung brauche. «Diese massgeschneiderte Betreuung ist viel intensiver als früher.» Hinzu komme die Bürokratisierung. Vieles lief in der Vergangenheit informell ab, mit einem kurzen Telefonat.
Heute muss jede Handlung mit Einfluss auf den Mandanten genau dokumentiert sein und deswegen ist auch die Führung der Aktennotizen sehr wichtig, aber zeitlich auch aufwendig.
Ebenfalls ist es sehr wichtig den gerichtlichen Fristen und Verhandlungen nachgehen zu können. Die Beiständinnen sind bemüht, die Fristen einzuhalten und Fehler in der Mandatsführung vorzubeugen, was sie bis jetzt erfolgreich bewältigen konnten. Leider sind wir mit der Fallbelastung an einen Punkt angelangt, dass die fehlerfreie Bearbeitung der Mandate unter einer stetig zunehmenden Fallbelastung nicht mehr zu erfüllen ist und das Risiko zunimmt, dass gewisse Arbeiten oder Berechnungen der SVA nicht fristgerecht kontrolliert werden können. Würden Sie, meine Damen und Herren, einer Erhöhung der Stellenprozente nicht zustimmen wollen, würde **das Risiko angesichts eines Haftungsfalles steigen und die Folgen wären ein Kosten- und Reputationsschaden, welcher in einer sehr ungünstigen Proportionalität (vor allem zur Fusionierungsabsicht mit einer anderen Gemeinde) stehen würde.**

Zusätzlich kommt die Komplexität der massgeschneiderten behördlichen Massnahmen. Hiermit verweise ich Sie auf ein paar Entscheide des Familiengerichtes im Kindesschutz . Dabei ist ersichtlich, dass die Beiständin bis zu 15 Aufgaben pro Mandat im Kindesschutz führt und die Rechenschaft den Betroffenen und dem Familiengericht abgeben muss.

Neben den laufenden 201 registrierten Fälle, sind insgesamt **bereits 10 weitere Fälle in Anfrage und statistisch noch nicht erfasst** (8 anstehende Anfragen um Mandatsführung (inkl. 6 im Kindesschutz), einer neuen Gefährdungsmeldung und einem neuen Auftrag eines zu erstellenden Sozialberichtes im Kindesschutz). Dazu kommt der Notfall von häuslicher Gewalt (siehe die Zeitungsartikel vom Wochenende), welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Gefährdungsmeldung im Kindesschutz nach sich zieht.
Eine Verarbeitung dieser Anfragen ist unter den gegebenen Umständen, nicht machbar. Dass alle Kindesschutzfälle unabhängig von der gesamtschweizerischen und einer globalen Entwicklung im Kindesschutz abgefangen werden müssen, ist eine Ihnen bekannte Grundbedingung. Zur Bewältigung der anstehenden Mandatsaufgaben muss ein Minimalpensum von 180 % für die Fallführung eingesetzt werden. Das heisst, es braucht eine Pensum-Erhöhung im Minimum von 60 Stellenprozenten in diesem Bereich.

4. Sozialberichte und Abklärungen im Auftrag des Familiengerichtes

Einen weiteren zeitlichen Aufwand stellen die fachlichen Abklärungen und Sozialberichte im Kindes- und Erwachsenenschutz dar. Nach § 32 EgzZGB führen die Gemeinden im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in Bezug auf die Form der Sachverhaltsabklärungen frei. Sie kann sich jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemässem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Freibeweis). Die Gemeinden können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

Seit ca. vier Jahren übernehmen zwei Sozialarbeiterinnen und Berufsbeistände mit einer Zusatzausbildung, Frau Müller und Frau Bretscher, die umfassenden Abklärungen im Auftrag des Familiengerichtes und führen diese durch. Der zeitliche Aufwand pro Bericht im Kindesschutz beträgt ca. **20-25 Std. pro Bericht**, es wird dabei ein 10-15 seitiger Bericht verfasst und entspricht den sozialarbeiterischen und rechtlichen Vorgaben des Obergerichtes vom Kanton Aargau. Eine Delegation an Drittpersonen, wie das vor Jahr 2017 beim JEFB Lenzburg der Fall war, würde Kosten zwischen CHF 3'000 bis CHF 3'500 pro Bericht verursachen. Bei einem Volumen von ca. 20 Berichte entstünden reine externe Kosten im Umfang von CHF 60'000 bis CHF 70'000 oder kostenmässig **einer 40-50% Stelle für eine neue Sozialarbeiterin auf dem Sozialdienst Schafisheim**. Die 400 Stunden entsprechen hingegen einem 25% Jahrespensum. Dass somit eine Aufstockung der Stellenprozente zu präferieren ist, ist auch aus betriebswirtschaftlicher Optik offensichtlich.

5. Kennziffern zur Berechnung von Fallbelastung von Nettoberatungsstunden

Die Kennziffern der KOKES (Konferenz Kindes- und Erwachsenenschutz; vgl. dazu auch https://www.kokes.ch/de/home) geben eine Orientierung, den Arbeits- und Beratungsaufwand von Berufsbeiständen in Korrelation zu den Fallzahlen zu setzen.

Die KOKES schätzt die Fallzahl je nach Ausgestaltung der Sachbearbeitung und Anzahl Kindes- und Erwachsenenschutzmandate auf durchschnittlich 70 Fälle für eine 100 %-Stelle. Das ergibt pro Fall 22,85 Stunden beziehungsweise pro Monat 1,9 Stunden pro Fall.

Setzt man diese Zeit ins Verhältnis der oben aufgeführten Leistungen, ist wieder erkennbar, dass die eingesetzte Zeit nicht ausreichend ist. Eine weitere Bestätigung der notwendigen Aufstockung ist auch durch die KOKES gegeben.

Im Durchschnitt werden gemäss den Schätzungen der KOKES pro 100 % Mandatsführung zusätzlich 80 bis 100 % Sachbearbeitung benötigt, um die anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten erledigen zu können. Je nach Verteilung der Mandate kann dieser Anteil variieren. Bisher ging man davon aus, dass für 100 % Mandatsführung 50 % Sachbearbeitung ausreichen.

6. Stellenprozente Soziale Dienste

a. Fallführung / Leitung

Die Leitung Sozialdienst Schafisheim umfasst 80 Stellenprozente. Frau Monika Müller deckt fast den gesamten Kindesschutz und betreut insgesamt 15 schwierige und aufwendige Kinderschutzfälle. Dies braucht nicht nur Fachwissen, Verhandlungsgeschick, sondern auch zeitliche Ressourcen, die nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu führt die Leitung ca. 25 Erwachsenenschutzfälle und zahlreiche freiwillige Beratungen, die zurzeit aus Mangel aus zeitlichen Ressourcen nur auf «Feuerwehrübungen» ausgerichtet ist. Dazu sind 14 Sozialhilfefälle, Pflegekinderaufsicht (im Auftrag des Gemeinderates) und Institutionskon-

trolle vom KiBeg Gesetz zu zählen. Zur reinen Leitungsaufgaben gehört die Führung eines Sozialdienstteams von mittlerweile 5 Personen (zuzüglich Schulsozialarbeiterin). Das heisst, der grössten Abteilung in der Verwaltung.

Es zeigt sich, dass die Führung der Abteilung mit der heutigen Zahl an Mandaten und Sachbearbeitung neben der eigenen Fallführung mit einem Pensum von 80 % nicht zu bewältigen ist. Die Aufgaben der Leitung sind ebenfalls im EgzZGB geregelt. Dazu kommt die Aufgabe der Strukturierung des Teams, die Unterstützung der neuen Berufsbeistände, die Funktion als Ansprechperson zur und Schnittstelle gegenüber der KESB, die Fall-Zuteilungen im Team, die Organisation der Abläufe, der Vorsitz in der Berufsbeistandschaftssitzungen, die Budgetierung, die Sicherstellung von adäquaten Weiterbildungen, die Funktion als Ansprechperson gegenüber dem Gemeinderat und des Kantons (bei den diversen Umfragen), das Erstellen und Ergänzen eines Handbuches (in Arbeit) etc. Zudem werden die Anfragen für die Intervision und der Austausch mit der Schule Schafisheim, Schulsozialarbeit und Sekundarstufe an die Leiterin gerichtet. Diese sollten in der Praxis umgesetzt werden, da im Kindesschutz dadurch vielen teuren Massnahmen vorgebeugt werden:

Ist das Kindeswohl gefährdet und kommen die Eltern ihrer Aufgabe nicht nach und sind die Eltern gewillt die Hilfe anzunehmen, sollte es zuerst mit einer freiwilligen Kindesschutzmassnahme im Rahmen der Jugend-, Ehe- und Familienberatung Abhilfe in der Familie geleistet werden. Somit können teure und aufwendige (ebenfalls für die Gemeinde) gerichtlichen Verfahren vorgebeugt und die Errichtung einer Beistandschaft oder sogar die Anordnung einer Fremdplatzierung vermieden werden. Schaffen die Eltern durch freiwillige Kindesschutzmassnahmen keine Abhilfe, ergreift die Kindesschutzbehörde bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geeignete Massnahmen.

Zur Bewältigung des anstehenden Gesamtpensums der Abteilung Soziales muss daher zwingend das **Pensum um 20% auf 100% erhöht werden, davon sind 10% als Leitungsaufgaben und 10% der Fallführung zu zuordnen**.

b. Sachbearbeitung

Die Sozialen Dienste sollten gemäss allgemein anerkannter Beurteilungskriterien bei 160% Stellenprozente für die Fallführung entsprechend für die Sachbearbeitung in der Grössenordnung von 130-160% Stellenprozente zur Verfügung stellen. Aktuell wird dies abgedeckt durch ein 90% Pensum. Dies wird aufgestockt durch die Rekrutierung einer 50% Stelle und der gleichzeitigen Ablösung der Sachbearbeitung der Gemeindeschreiber-Stv. um 30%, so dass neu ein Sachbearbeitungsvolumen von 110% zur Verfügung stehen wird.

7. Lösungsansätze

Die Leitung hat die Probleme frühzeitig erkannt und Lösungsschritte unternommen, die aber nicht ausreichen.
Bei der Berufsbeistandschaft wurde das Prinzip Generalist bevorzugt. Das heisst, dass die Mandatsträger in der Lage sein müssen, Erwachsenenschutzmandate sowie Kindesschutzmandate gleichzeitig führen zu können. Die Komplexität der Fälle mit den dazugehörigen Aufgaben hat jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen. Das heisst, dass für Fälle im Erwachsenenschutz andere Fähigkeiten gefragt sind als für Fälle im Kindesschutz. Neben den allgemeinen sozialarbeiterischen Kenntnissen, sind Kenntnisse in den Sozialversicherungen, Versicherungen, Budgetberatung, Finanzen etc. unabdingbar. Ganz an-

ders sieht es aus bei Kindesschutzmassnahmen. Hier sind zusätzliche Kenntnisse und Erfahrung in Mediation, Entwicklungspsychologie und Coaching von hoher Wichtigkeit.

Der Anspruch an die Professionalität der Berufsbeistände ist mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gestiegen. Auf dem Arbeitsmarkt ist es je länger desto schwieriger, Generalisten mit Berufserfahrung zu finden. Die Übernahme von gesetzlichen Mandaten bedeutet eine hohe Verantwortung und setzt eine hohe Professionalität voraus. Die Aufgaben von Berufsbeiständen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Daneben sind weitere Bestimmungen aus dem Obligationenrecht (OR) und dem Bundesgesetz über Schuldbetreibungen und Konkurs (SchKG) sowie aus der Verordnung über die Vermögensverwaltung für die Arbeit bedeutsam. Zudem bestehen Verbindlichkeiten aus Anordnungen der KESB betreffend Führung der Mandate und Berichtswesen, Sorgfaltspflicht in der Dossierführung und Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Dazu gehören Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsgesetz und allgemeines Versicherungsrecht.
Nicht leicht zu berechnen sind die unvorhergesehenen Ereignisse, die viel Arbeitszeit und persönliche Ressourcen abverlangen. In der Mandatsführung gibt es Notfälle, in welchen sofort und unmittelbar gehandelt werden muss, Z.B. bei Gefährdung im Kindesschutz oder Notfälle bei platzierten Jugendlichen. Hier ist kein Aufschub der Arbeit möglich, es muss ein neuer Platz gesucht und gefunden werden und es folgen Anträge an die KESB und an die Sozialhilfebehörden etc., was mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann. Diese sind im Verteilschlüssel «70 Mandate für ein 100 %-Pensum» enthalten.

Es ist bekanntlich, dass die Arbeit des Berufsbeistands mit seinen breiten Anforderungen eine länger dauernde Einarbeitungszeit benötigt. Personalwechsel würde die Wirkungsgrad-Unterdeckung zusätzlich verstärken. Nicht nur der Wirkungsgrad ist ein Einflussfaktor, sondern auch situativ herausfordernden Fallführungen, Krankheitsfälle und Abwesenheiten, die eine qualitative Fallführung beeinflussen. Was ist also notwendig?
Zufriedene Klienten (Begleitung) und Instanzen (KESB etc.) erfordern ein funktionierendes Berufsbeistandsteam (Wissen- und Erfahrungsaustausch, Stellvertretungen usw.) sowie ein homogenes, leistungsstarkes Sekretariat, das die Beistände in wiederkehrenden Aufgaben entlastet.

Fazit:

Bereich	**Stellenprozente 2017**	**Stellenprozente per März 2021**	**Stellenprozente ausgewiesener Bedarf**
Fallführung inkl. Leitung	80% Monika Müller (Fallführung 70% plus 10% Leitung)	80% Monika Müller (Fallführung 70% plus 10% Leitung)	100% Monika Müller (Fallführung 80% plus 20% Leitung, → - 20% da bereits im Jahr 2020 budgetiert)
Fallführung	40% Sanya Bretscher	40% Sanya Bretscher	40% Sanya Bretscher
Fallführung	-	-	**50% ausgewiesener Bedarf**
Sekretariat	30% Daniela Näf	50% Sekretariat (zu besetzen)	50% zu besetzen
Mündel	60% Claudia Kloter	60% Claudia Kloter	60% Claudia Kloter

Buchhaltung			
Total	210%	230%	300% (davon 20% bereits im Jahr 2020 budgetiert und bewilligt)

Der Bedarf für die Stellenprozenterhöhung im Sozialdienst ist seit der Revision vom Jahr 2019 bekannt. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf für eine 70% Stellenprozenterhöhung, wobei 20%-Stellenprozente bereits budgetiert sind. Damit ergibt sich ein Notrecht von ungedeckten 50%-Stellenprozenten für die Fallführung, die dem ausgewiesenen Bedarf und der Not vom Sozialdienst getragen werden müssen.

8. Bericht und Antrag an den Gemeinderat
Egal welche Berechnungsgrundlagen herangezogen werden, kommt man auf folgende Rechnung: kurzfristig muss das Pensenvolumen um 70% Stellenprozente in der Fallführung / Leitung und um 20% in der Sachbearbeitung erhöht werden .

Die KOKES hat aufgezeigt, dass 80 bis 100 % Sachbearbeitung pro 100% Mandatsträgerin benötigt werden, um die anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten erledigen zu können. Es zeigt sich, dass die Sachbearbeitung Mehrarbeit leisten muss, um die an sie gestellten Aufgaben erfüllen zu können.
Bei der Sachbearbeitung Berufsbeistandschaft fehlen gemäss KOKES und den neusten Fallwerten entsprechend 30-80% Stellenprozente. Falls die Zahl der Fälle weiter zunehmen sollte, müsste dem Gemeinderat in zwei Jahren allenfalls erneut einen Antrag auf Aufstockung gestellt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen die Leiterin des Sozialdienstes mit dem Personal folgende Anträge:

1. Die Pensen auf der sozialarbeiterischen Ebene werden mit einer 50% Stelle erhöht und per sofort ausgeschrieben.
2. Die Leitung wird um insgesamt 20% Stellenprozente rückwirkend ab 01.03.2021 erhöht. (10% Fallführung, 10% Leitung)
3. Die Sachbearbeitung Sozialdienst ist auf 50 Stellenprozente definiert und zu bestätigen.
4. Der Stv. Gemeindeschreiber überträgt neu die bisherigen Sachbearbeitungsaufgaben (30%) der neuen Stelle Sachbearbeitung Sozialdienst 50%.

Besten Dank.

SOZIALE DIENSTE SCHAFISHEIM
Leiterin Soziale Dienste

Monika Müller